Diakonie Württemberg

Überblick und Einführung für Angehörige und Leistungsberechtigte

Das Bundesteilhabegesetz, das 3. Pflegestärkungsgesetz und das Regelbedarfsermittlungsgesetz – Was hat sich verändert? Was verändert sich?

Stand Mai 2019
2. Auflage

Diakonisches Werk Württemberg, Heilbronner Str. 180, 70191 Stuttgart

Diakonisches Werk der evangelischen Kirche
in Württemberg e.V.
Abteilung Behindertenhilfe und Psychiatrie
Postfach 10 11 51
70010 Stuttgart

Verantwortlich für den Inhalt:
Jonas Kabsch, Referent

Stand: 2., aktualisierte und erweiterte Auflage Mai 2019
Diese Handreichung wurde mit Sorgfalt erstellt und soll einen ersten Überblick über wesentliche Änderungen durch das Bundesteilhabegesetz und begleitende Gesetze bieten. Dennoch können Irrtümer oder missverständliche Darstellungen im Einzelfall nicht ausgeschlossen werden. Eine Haftung wird im Rahmen des rechtlich Möglichen ausgeschlossen.
Bitte beachten Sie, dass eine allgemeine Handreichung keine individuelle Beratung durch die EUTB-Stellen, Ansprechstellen der Leistungsträger, andere Beratungsstellen oder gegebenenfalls auch durch Juristinnen und Juristen ersetzen kann.

Sehr geehrte Damen und Herren,

für Menschen mit Behinderung und für Menschen mit psychischen Erkrankungen gab es in den letzten Jahren etliche wesentliche gesetzliche Veränderungen. Das Bundesteilhabegesetz ist in aller Munde. Auch die Pflegestärkungsgesetze der vergangenen Jahre wurden lebhaft diskutiert. Als Spitzenverband der Freien Wohlfahrtspflege begleitet die Diakonie Württemberg die Umsetzung und Ausgestaltung der neuen Gesetze für Baden-Württemberg mit. Als Werk der Evangelischen Landeskirche vertreten wir die Interessen von Menschen mit Unterstützungsbedarf und deren Angehörigen sowie der Dienste und Einrichtungen gegenüber Politik und Gesellschaft. Ganz besonders gilt dies, wenn sich die rechtlichen Rahmenbedingungen verändern.

Mit der vorliegenden Broschüre wollen wir dazu beitragen, dass diese schwer zu überblickenden rechtlichen Veränderungen für Sie als Betroffene und Angehörige verständlicher werden. Vor allem die darin enthaltene grundsätzliche Veränderung in der Haltung der Eingliederungshilfe soll in einem verständlichen Umfang vorgestellt werden. Dabei ist gerade in Baden-Württemberg noch viel in Bewegung, damit das geschriebene Recht auch Stück für Stück in eine gute Praxis münden kann.

Auch wenn es ein wichtiges Anliegen des Gesetzgebers war, die Steigerung der Kosten der Eingliederungshilfe zu bremsen: Wir verstehen unseren diakonischen Auftrag so, dass Menschen mit Behinderung und Menschen mit psychischen Erkrankungen im Mittelpunkt aller Überlegungen stehen müssen. Deshalb wollen wir insbesondere auf die klare Personenzentrierung und die individuellen Leistungsansprüche durch das Gesetz aufmerksam machen. Sie sollen sich im ganzen Land auf die passende Unterstützung verlassen können, unabhängig davon, wo Sie leben und gleichgültig, welchen Assistenzbedarf Sie haben. Zuerst der Mensch – so heißt es in unserem Leitbild. Dafür machen wir uns auch in der Umsetzung stark.

Kirchenrätin Eva-Maria Armbruster
Vorstand Sozialpolitik
Diakonisches Werk Württemberg

Sehr geehrte Damen und Herren,

für uns als Angehörige von Menschen mit Behinderungen und psychischen Erkrankungen ist es von großer Bedeutung, dass wir einen möglichst verständlichen und einfachen Zugang zu den Informationen in der sich verändernden Eingliederungshilfe erhalten.

Die Pflegestärkungsgesetze, das Bundesteilhabegesetz und das Regelbedarfsermittlungsgesetz bedeuten gravierende Veränderungen für unsere auf Hilfe und Unterstützung angewiesenen Familienmitglieder. Auf unsere Familien kommen elementare und weitreichende Aufgaben und Umstellungen zu, die für alle Beteiligten eine große Herausforderung darstellen.

Gleichzeitig begrüßen wir, dass mit der neuen Gesetzgebung ein großer Schritt in Richtung Personenzentrierung und Selbstbestimmung getan wird. Um dieses Ziel zu erreichen und die bestmögliche Unterstützung zu erhalten, ist es jedoch erforderlich, in Bezug auf die komplexen rechtlichen Veränderungen umfassend informiert zu sein.

Wir als Experten in eigener Sache profitieren stark von den Informationen der Professionellen der Eingliederungshilfe. Diese unterstützen uns darin, in dem Prozess der rechtlichen Umsetzung in Baden-Württemberg auf Augenhöhe mitzudiskutieren und die Interessen unserer Familienmitglieder bestmöglich vertreten zu können.

Mit dieser Broschüre leistet das Diakonische Werk Württemberg einen wichtigen Beitrag für unsere Anliegen.

Wir hoffen, dass diese Broschüre eine weite Verbreitung findet und sie uns und unseren Mitstreitern in der komplexen Gemengelage eine gute Unterstützung darstellt.

Susanne Knöfel
Vorsitzende
Sprecherkreis der Angehörigenvertretung diakonischer Einrichtungen

Inhaltsverzeichnis

INHALTSVERZEICHNIS **5**

1. EINFÜHRENDE WORTE **6**

2. ÜBERBLICK ÜBER DIE ZIELE UND AUSWIRKUNGEN **7**

3. ALLGEMEINER BEHINDERUNGSBEGRIFF UND ZUGANG ZU DEN LEISTUNGEN **9**

VERÄNDERTER BEHINDERUNGSBEGRIFF 9
LEISTUNGSBERECHTIGTER PERSONENKREIS IN DER EINGLIEDERUNGSHILFE 9

4. PERSONENZENTRIERUNG – TRENNUNG DER LEISTUNGEN **10**

PERSONENZENTRIERUNG, FACHLEISTUNGEN UND EXISTENZSICHERNDE LEISTUNGEN 10
ZUSAMMENSPIEL DER LEISTUNGEN 10
AUSNAHME FÜR MINDERJÄHRIGE 11
PERSPEKTIVEN FÜR DIE UMSETZUNG 11

5. BERATUNG FÜR DIE BETROFFENEN **12**

6. ANTRAGSERFORDERNIS IN GRUNDSICHERUNG UND FACHLEISTUNG **12**

MEHRBEDARFE 14

7. NEUE INSTRUMENTE DER BEDARFSERMITTLUNG **15**

ERBRINGUNG DER HILFEN – FACH- UND HILFSKRÄFTE 15

8. WUNSCH- UND WAHLRECHT **16**

9. VERFAHRENSRECHT DES GESAMTPLANVERFAHRENS UND DES TEILHABEPLANVERFAHRENS **16**

GESAMTPLANVERFAHREN FÜR DIE LEISTUNGEN DER EINGLIEDERUNGSHILFE 16
TEILHABEPLANVERFAHREN 18
FRISTENÜBERSICHT 19

10. HERANZIEHUNG VON VERMÖGEN UND EINKOMMEN **20**

UNTERHALTSPFLICHTEN 20
IN DER ÜBERLEITUNGSPHASE WEGFALL DES ZUSATZBARBETRAGS IN DER EU RENTE FÜR LEISTUNGSBERECHTIGTE MIT RENTENBEZUGSBEGINN VOR DEM 01.01.2005 21

11. SCHNITTSTELLE EINGLIEDERUNGSHILFE UND PFLEGE **22**

EINGLIEDERUNGSHILFE UND PFLEGEVERSICHERUNG (§ 13 ABS. 4 SGB XI) 22
ABGELTUNG VON PFLEGELEISTUNGEN IN STATIONÄREN BZW. GEMEINSCHAFTLICHEN WOHNFORMEN (§ 103 ABS. 1 S. 1 SGB IX I.V.M. § 71 ABS. 4 SGB XI I.V.M. § 43A SGB XI) 23
EINGLIEDERUNGSHILFE UND HILFE ZUR PFLEGE (§ 103 ABS. 2 SGB IX) 23

12. AUSBLICK **24**

13. ANHANG **25**

1. Einführende Worte

Ende 2016 wurden zeitgleich mit dem Bundesteilhabegesetz weitere Gesetze beschlossen, welche in den nächsten Jahren, insb. bis 2023, tiefgreifende Veränderungen im Recht der Teilhabeleistungen, bewirken werden. Was verändert sich für Menschen mit Beeinträchtigungen als Leistungsberechtigte und ihre Angehörigen sowie die rechtlichen Betreuer? Welche Regelungen gelten zukünftig und wie müssen die neuen Rechte geltend gemacht werden? Die vorliegende Übersicht soll jene Punkte verdeutlichen, welche für die betroffenen Menschen und ihre Angehörigen besonders bedeutsam sind. Die Umsetzung und Ausgestaltung des neuen Rechts liegen derzeit weitgehend bei den Bundesländern, in Baden-Württemberg im Folgenden dann auch bei den Kommunen. Im Rahmen von Modellprojekten werden einige der künftigen Neuregelungen vorab erprobt, während das bisherige Recht weiter gilt. Einige Grundfesten der neuen Architektur konnten mittlerweile geklärt werden. Andere sind noch in der Erprobung oder in Verhandlung, insbesondere bei den Regelungen, die erst nach 2020 greifen werden.

Diese Broschüre soll einen Überblick über wesentliche Änderungen durch das Bundesteilhabegesetz und begleitende Gesetze und Grundlage für Ihre Aufgaben in der Eingliederungshilfe bieten. Trotz Sorgfalt bei der Erstellung der Information können Irrtümer oder missverständliche Darstellungen nicht ausgeschlossen werden. Für die Richtigkeit und Vollständigkeit des Inhalts kann daher keine Gewähr übernommen werden. Eine Haftung wird im Rahmen des rechtlich Möglichen ausgeschlossen. Bitte beachten Sie zudem, dass eine allgemeine Überblicksbroschüre eine individuelle Beratung durch die Ansprechstellen der Leistungsträger, andere Beratungsstellen oder gegebenenfalls auch von Juristinnen und Juristen nicht ersetzen kann.

Durch das Bundesteilhabegesetz (BTHG), das neue Regelbedarfsermittlungsgesetz (RBEG) und die Pflegestärkungsgesetze (PSG I - III) wurden umfangreiche Neuregelungen insbesondere für die Leistungen der Eingliederungshilfe, der Grundsicherung im Alter und bei voller Erwerbsminderung (SGB XII) und der Pflegeversicherung (SGB XI) geschaffen. Es ist das erklärte Ziel des Gesetzgebers, die Lebenssituation von Menschen mit Behinderungen zu verbessern. Daher lautet sein offizieller Titel „Gesetz zur Stärkung der Teilhabe und Selbstbestimmung von Menschen mit Behinderungen“. Gleichzeitig soll jedoch auch die Ausgabendynamik in der Eingliederungshilfe reduziert werden. Daher ist davon auszugehen, dass Menschen mit Behinderungen auch in Zukunft um ihr Recht auf Teilhabe werden streiten müssen. Es wird darauf ankommen, dass und wie die Betroffenen ihre Rechte entsprechend einfordern. Dies gilt insbesondere auch in Hinblick darauf, dass mit den Änderungen ein Systemwechsel einhergeht. Dieser ist für alle Beteiligten, auch die Leistungsträger und Leistungserbringer, erst einmal Neuland.

In der 2., aktualisierten und erweiterten Auflage, konnten erstmals ganz konkrete Anhänge für die Leistungsberechtigten und Ihre Angehörigen aufgenommen werden. Auch hat sich der Umfang und manches Einzelthema präzisiert und erweitert.

2. Überblick über die Ziele und Auswirkungen

Die Ziele des Bundesteilhabegesetzes im Koalitionsvertrag (2013)

- Die Teilhabe von Menschen mit Beeinträchtigungen sollte umfassend verbessert werden.
- Dabei soll die Eingliederungshilfe zu einem modernen Teilhaberecht weiterentwickelt werden.
- Es sollte das größte sozialpolitische Reformvorhaben der letzten Bundesregierung sein.
- Die Leistungen sollen sich am persönlichen Bedarf orientieren und im Rahmen eines bundeseinheitlichen Verfahrens personenbezogen ermittelt werden.
- Das Wunsch- und Wahlrecht von Menschen mit Behinderungen soll im Sinne der UN-Behindertenrechtskonvention (UN-BRK) gestaltet werden.
- Die Kommunen sollen bei den Kosten der Eingliederungshilfe durch den Bund um 5 Milliarden Euro entlastet werden.

Das Bundesteilhabegesetz ist ein sehr umfangreiches Gesetz

- Es hat Auswirkungen auf viele bestehende Gesetze (Artikel- oder Omnibusgesetz).
- Es gestaltet die Leistungen der Eingliederungshilfe inhaltlich neu aus.
- Es bestimmt und verändert den Rahmen zum Verfahren der Beantragung und Bedarfsermittlung der Teilhabeleistungen. Zukünftig sind die Kriterien der ICF (Internationale Klassifikation der Funktionsfähigkeit, Behinderung und Gesundheit, siehe Punkt III dieser Broschüre) maßgebend.
- Es verschiebt alle Leistungen der Eingliederungshilfe für Menschen mit Beeinträchtigungen aus der Sozialhilfe in das Recht der Rehabilitation.
- Es erweitert das Recht zur Teilhabe am Arbeitsleben.
- Es verändert die Regelungen zur Kostenheranziehung (Schonbeitrag der Leistungsberechtigten).
- Es reformiert das Vertragsrecht zwischen den Diensten und Einrichtungen mit den Leistungsträgern der Eingliederungshilfe.
- Es verändert die Schnittstelle zur Pflege- und Krankenversicherung.
- Es reformiert den Allgemeinen Teil des Sozialgesetzbuchs (SGB) IX.

Änderungen durch das Dritte Pflegestärkungsgesetz

- Es stärkt die Rolle der Kommunen bei der Versorgung pflegebedürftiger Menschen.
- Es führt den neuen Pflegebedürftigkeitsbegriff aus dem PSG II in der Hilfe zur Pflege ein.
- Es verändert die Schnittstelle zur Eingliederungshilfe deutlich.

Änderungen durch das Regelbedarfsermittlungsgesetz

- Es regelt die Zuordnung und erneuert die Regelsätze.
- Es ordnet Menschen mit Beeinträchtigungen, die z.B. bei ihren Eltern leben, der Regelbedarfsstufe 1 zu.
- Es schafft eine Regelung für die Kosten der Unterkunft, wenn Menschen mit Beeinträchtigungen z.B. mit ihren Eltern in einer Wohnung leben.
- Es ordnet Menschen, die in Einrichtungen der Eingliederungshilfe leben, ab 2020 der Regelbedarfsstufe 2 zu.

3. Allgemeiner Behinderungsbegriff und Zugang zu den Leistungen

Veränderter Behinderungsbegriff

Mit dem BTHG wurde ein neuer Behinderungsbegriff im § 2 SGB IX eingeführt, der sich an der UN-BRK orientiert:

> *„Menschen mit Behinderungen sind Menschen, die körperliche, seelische, geistige oder Sinnesbeeinträchtigungen haben, die sie in Wechselwirkung mit einstellungs- und umweltbedingten Barrieren an der gleichberechtigten Teilhabe an der Gesellschaft mit hoher Wahrscheinlichkeit länger als sechs Monate hindern können."*

Neu ist dabei die Ausrichtung an der internationalen Klassifikation ICF. Durch diese wird die Wechselwirkung mit der Umwelt als Grundlage des Behinderungsbegriffes mit einbezogen. Künftig werden sich die Instrumente der Bedarfsermittlung zwingend nach der ICF richten müssen.

Leistungsberechtigter Personenkreis in der Eingliederungshilfe

Zudem soll der Zugang zu den Leistungen der Eingliederungshilfe für Menschen mit Behinderungen zukünftig mit dem BTHG neu definiert werden. Diese Veränderungen beginnen erst 2023.

Ein erster Entwurf sah vor, den Zugang zu Leistungen davon abhängig zu machen, dass eine Person in 5 aus 9 Lebensbereichen gemäß ICF auf Unterstützung angewiesen ist oder ihr in einer geringeren Anzahl von Lebensbereichen auch mit Unterstützung keine Teilhabe möglich ist. Diese bereits für 2017 geplante Neufassung zur Bestimmung des leistungsberechtigten Personenkreises sollte 2023 in Kraft treten. Dabei wurde im Gesetzgebungsverfahren von Seiten des Gesetzgebers vorgegeben, dass sich der Kreis der Anspruchsberechtigten durch die Neureglung weder erweitern noch verkleinern sollte. Nun wurde in ersten Erprobungen festgestellt, dass dieses Prinzip „5 aus 9" in keiner Weise tauglich ist, den leistungsberechtigten Personenkreis zu beschreiben. Zudem wurde von unterschiedlichen Interessenvertretungen Kritik an der vorgeschlagenen Formulierung im BTHG formuliert. Es wird nun auf Bundesebene ein neuer Versuch unternommen, Kriterien für die Feststellung des leistungsberechtigten Personenkreises zu erarbeiten. Die Wohlfahrtsverbände werden diesen Prozess kritisch begleiten.

4. Personenzentrierung – Trennung der Leistungen

Personenzentrierung, Fachleistungen und existenzsichernde Leistungen

Die konsequente Einführung einer Personenzentrierung war ein Ziel bei der Gestaltung des BTHG. Damit sollen Leistungen zukünftig an dem individuellen Bedarf der Leistungsberechtigten orientiert sein und nicht mehr pauschal an die Wohnform anknüpfen. Die Leistungen der Eingliederungshilfe werden dabei aus dem Bereich der Sozialhilfe herausgenommen.

Ab 2020 werden die Leistungen der Eingliederungshilfe als Fachleistungen und die existenzsichernden Leistungen zum Lebensunterhalt grundsätzlich getrennt betrachtet. Diese Veränderung bedeutet eine besondere Umstellung für Menschen, die in heute „stationär“ genannten Wohnangeboten, ab 2020 in „besonderen Wohnformen“ der Behindertenhilfe leben. Hier werden die Hilfen bisher über einen Gesamtbetrag vergütet, der sich aus verschiedenen bedarfsorientierten Pauschalen und einem Investitionsbetrag zusammensetzt und den die Einrichtung jeweils mit dem Leistungsträger verhandelt. Stattdessen werden die Leistungen ab 2020 aufgeteilt in Fachleistungen der Eingliederungshilfe sowie die Grundsicherungsleistung. Leistungsberechtigt ist der Mensch mit Behinderung direkt. Für die Leistungsberechtigten und ihre Angehörigen und/oder rechtlichen Betreuer bedeutet dies unter anderem, dass die Grundsicherung (oder die Hilfe zum Lebensunterhalt) zukünftig gesondert beim Sozialhilfeträger beantragt werden muss und die Leistungen der Eingliederungshilfe ebenfalls zu beantragen und individuell zu vereinbaren sein werden. Die bisherige Höhe des Barbetrags und die Bekleidungspauschale ist nicht mehr festgeschrieben, sondern wird Teil der Aushandlung im Gesamtplanverfahrens. Im Rahmen der Prüfung des Bedarfs an Grundsicherung sind gegebenenfalls notwendige Mehrbedarfe einzufordern. Im Gesamtplanverfahren wird der dem Leistungsberechtigten verbleibende Barbetrag individuell zu verhandeln sein.

Zusammenspiel der Leistungen

Grundsätzlich gilt, dass der Mensch mit Unterstützungsbedarf anspruchsberechtigt ist. Der Leistungserbringer hat nur einen Anspruch auf Vergütung der erbrachten Leistungen gegenüber dem Leistungsberechtigten. Der Leistungsberechtigte darf veranlassen, dass dieser Vergütungsanteil direkt vom Leistungsträger an den Leistungserbringer gezahlt wird.

Menschen, die in einer gemeinschaftlichen Wohnform leben, werden in der Grundsicherung lediglich die Regelbedarfsstufe 2 erhalten, also weniger als Menschen, die allein wohnen. Individuelle Mehrbedarfe sind einzufordern und zu begründen.

Der Bund hat die Kosten der Unterkunft im Rahmen der Grundsicherung gedeckelt. „Angemessene“ tatsächliche Aufwendungen werden für die allein genutzte Wohnfläche vollständig, für gemeinschaftliche Wohn- und Nutzfläche anteilig übernommen. Dabei müssen sich diese im Rahmen vergleichbarer Kosten eines Einpersonenhaushalts im Bereich des zuständigen Sozialhilfeträgers zuzüglich max. 25 % Aufschlag halten, um „angemessen“ im Sinne des Gesetzgebers zu sein. Wenn die Unterkunftskosten z.B. wegen großer Gemeinschaftsflächen und den erhöhten baulichen Anforderungen an Gemeinschaftsunterkünfte oder behinderungsbedingten Sondernutzungsflächen höher liegen, wird dies über die Fachleistungen der Eingliederungshilfe refinanziert. Es wird schwierig werden, eine trennscharfe Kostenaufteilung einzuführen und es bleibt abzuwarten, wie die Leistungsträger mit ihren unterschiedlichen Interessenlagen im Rahmen der neuen Regelung umgehen. Der Mensch mit Behinderung erhält, so viel ist für die Kosten der Unterkunft und die Grundsicherung sicher, direkte Ansprüche. Die leistungsberechtigte Person wird dabei das Geld direkt beziehen und für seine Hilfen einsetzen, dabei kann über ein SEPA-Lastschriftmandat oder die Zustimmung der Direktzahlung, der Anteil für die Unterkunft und andere Leistungen direkt an den Leistungserbringer fließen. Dieser Sachverhalt wird in die Vertragsneugestaltung zwischen den Leistungsberechtigten und Leistungserbringern klärend aufgenommen.

Ausnahme für Minderjährige

Für minderjährige Leistungsberechtigte bleiben die Regelungen vorerst im alten System und es findet keine Trennung der Leistungen statt. Wenn sie in gemeinschaftlichen Wohnformen leben, verhandeln hier weiterhin die diakonischen Einrichtungen vor Ort mit dem Leistungsträger Kostenpauschalen.

Perspektiven für die Umsetzung

Die Umstellung bedeutet einen erheblichen Aufwand bei allen am Verfahren Beteiligten. In der Folge können sich, durch die Verschiebungen der Leistungsansprüche, Verbesserungen und Verschlechterungen ergeben. Das Wunsch- und Wahlrecht soll am Ende gestärkt werden. Ob dies gelingt oder das Wunsch- und Wahlrecht geschwächt wird, muss sich in der künftigen Praxis zeigen. Die Neuregelung wird bis Ende 2019 im Rahmen der modellhaften Erprobung im Hintergrund getestet. Ab sofort bis Oktober 2019 wird es dann für Angehörige und rechtliche Betreuer wichtig sein, sich gut zu informieren und sich für die Rechte der anspruchsberechtigten Personen einzusetzen. Das kann zum Einen mit den Checklisten am Ende dieser Broschüre geschehen, in der wir Sie in den Aufgaben unterstützen möchten.

Das Diakonische Werk Württemberg und die Diakonie Deutschland werden sich auch weiterhin in dem Prozess für die Menschen mit Behinderung und ihre Leistungserbringer engagieren und die Ausformulierungen mitgestalten.

5. Beratung für die Betroffenen

Die Leistungsträger der Eingliederungshilfe sind grundsätzlich verpflichtet, die Leistungsberechtigten über die Rechtsansprüche und Möglichkeiten umfassend zu beraten und in der Durchsetzung ihrer Ansprüche zu unterstützen (§ 106 SGB IX). Die Beratung kann von den Berechtigten sowie rechtlichen Betreuerinnen und Betreuer in Anspruch genommen werden.

Die gemeinsamen Servicestellen zur Beratung werden zum 31.12.2018 abgeschafft. Die Verbreitung von Informationsangeboten soll durch Ansprechstellen bei den Leistungsträgern erfolgen (§ 12 SGB IX). Ergänzend wurden Anfang 2018 Ergänzende Unabhängige Teilhabeberatungsstellen (EUTB, § 32 SGB IX) eingeführt. Diese bilden ein niedrigschwelliges Angebot, über das Betroffene sich im Vorfeld zu ihren Ansprüchen im Teilhaberecht unabhängig beraten lassen können. Durch diese Beratungsstellen kann keine verbindliche Rechtsberatung erfolgen, aber gerade im Vorfeld einer Antragsstellung kann eine solche unabhängige Beratung sinnvoll sein. Die Beratungsstellen haben im Frühjahr 2018 ihre Arbeit aufgenommen, auch diakonische Beratungsstellen sind darunter vertreten. Beratungsstellen in Ihrer Nähe können Sie über die Webseite www.teilhabeberatung.de finden. Die Ergänzende Unabhängige Teilhabeberatung wird zunächst für fünf Jahre aus Bundesmitteln finanziert. Eine mögliche Weiterförderung wird später beschieden. Um diese zu unterstützen und die Auswertung zu begleiten, geben wir positive und negative Erfahrungen gerne weiter. Das kann für die Weiterentwicklung der EUTB-Stellen hilfreich sein.

6. Antragserfordernis in Grundsicherung und Fachleistung

Ein besonderes Augenmerk liegt auf dem Systemwechsel hin zur Antragserfordernis. Ab 2020 wird ein grundsätzliches Antragserfordernis für die Leistungen der Eingliederungshilfe neu eingeführt (§ 108 SGB IX). Bisher musste der Leistungsträger von Amts wegen tätig werden, wenn ein Bedarf bekannt wurde. Wer bisher bereits Leistungen der Eingliederungshilfe bezogen hat, muss im Übergangszeitraum bis 01.01.2022 keinen weiteren Antrag für diese Leistungen stellen. Alle neu in das System hinzukommenden Menschen mit Beeinträchtigungen müssen einen Antrag auf Leistungen stellen. In Einzelfällen kann auch von rechtlichen Betreuern oder Bevollmächtigten (z.B. mit Vorsorgevollmacht) ein Antrag auf Leistungen gestellt werden.

Im Antrag ist es wichtig, die Bedarfe und Wünsche bereits detailliert zu beschreiben. Der Antrag und sein Inhalt werden im Anschluss ein wichtiges Dokument, auf dessen Grundlage die Hilfen beschieden werden.

Durch die Trennung der Leistungen fällt die bisherige pauschale Leistung in stationären Wohnformen weg. Die Pauschalen werden durch Fachleistungen im Rahmen der Eingliederungshilfe ersetzt und sind daher individuell zu beantragen. Für

die Wohnungs- und Unterhaltskosten wird in Zukunft gesondert ein Antrag zu stellen sein.

Zuständig für die Grundsicherung in besonderen Wohnformen ist der Sozialhilfeträger am Ort der ersten Antragstellung (sog. Herkunftsprinzip). Zuständig für die Grundsicherung außerhalb besonderer Wohnformen ist der Sozialhilfeträger am Wohnort des Leistungsberechtigten. Für die Eingliederungshilfe bleibt der Träger der Eingliederungshilfe am Ort der bisherigen Antragstellung zuständig. Das Land Baden-Württemberg hat die Stadt- und Landkreise als den Träger der Eingliederungshilfe neu bestimmt.

Der Antrag auf Eingliederungshilfe bei neu auftretenden Bedarfen ist von dem/der Leistungsberechtigten zu stellen. Damit die Leistungen rechtzeitig bewilligt und nahtlos erbracht werden können, müssen die Anträge voraussichtlich im zweiten Halbjahr 2019 gestellt werden. Ausgenommen sind davon Leistungen, deren Bedarf bereits in einem Gesamtplanverfahren festgestellt worden ist. Hierzu werden die Leistungserbringer und das Diakonische Werk Württemberg rechtzeitig ausführlicher informieren. Für die Ermittlung der notwendigen Leistungen wird jeweils eine enge Abstimmung mit den Verantwortlichen der diakonischen Einrichtungen vor Ort notwendig sein. Beispielsweise müssen bei der Beantragung der Kosten der Unterkunft diese Kosten genau beziffert werden. Die Zahlen und Verträge hierzu werden die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der diakonischen Einrichtung vor Ort vorbereiten. Diese Umstellung stellt einen erheblichen Aufwand für die Einrichtungen dar. Durch das Diakonische Werk Württemberg erhalten diese daher Unterstützung. Auch bei dem individuellen Bedarf an Fachleistungen der Eingliederungshilfe kann, je nach Situation der Leistungsberechtigten, die Abstimmung mit den Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der diakonischen Einrichtung vor Ort notwendig sein.

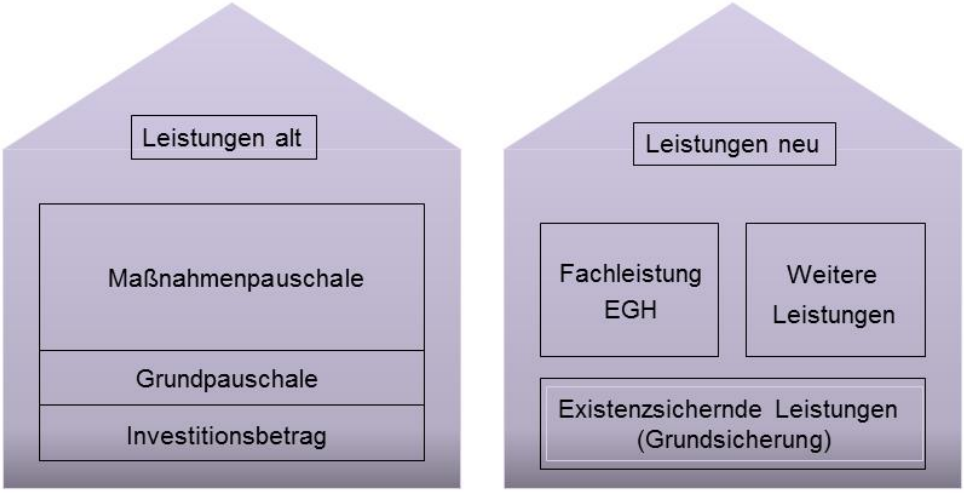

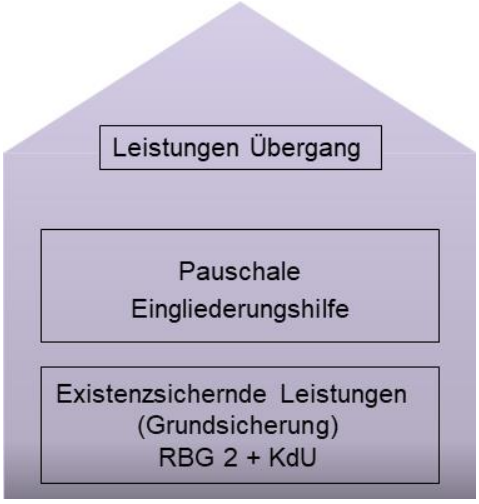

Mehrbedarfe

In der Grundsicherung gibt es Mehrbedarfe, welche die Leistungsberechtigten geltend machen können. Diese erhöhen unter anderem die Geldleistung.

In der nachfolgenden Grafik findet sich ein kleiner Überblick über diese Mehrbedarfe.

7. Neue Instrumente der Bedarfsermittlung

Eine wirksame Personenzentrierung setzt eine individuelle Bedarfsermittlung voraus. Gefordert wurden hierzu einheitliche Verfahren, um Ungleichheiten zu vermeiden. Für die neu zu gestaltenden Bedarfsermittlungsinstrumente wurden in den Bundesländern individuell ausgestaltete Instrumente entwickelt. Diese weichen je nach Bundesand voneinander ab. Allen gemeinsam ist dabei eine Orientierung an der ICF.

In Baden-Württemberg wird gerade ein neues Instrument zur Bedarfsermittlung getestet und ausgewertet – das BedarfsErmittlungsInstrument-Baden-Württemberg, kurz BEI_BW genannt. Der Aufbau der neuen Bedarfsermittlung wird in der folgenden Grafik veranschaulicht.

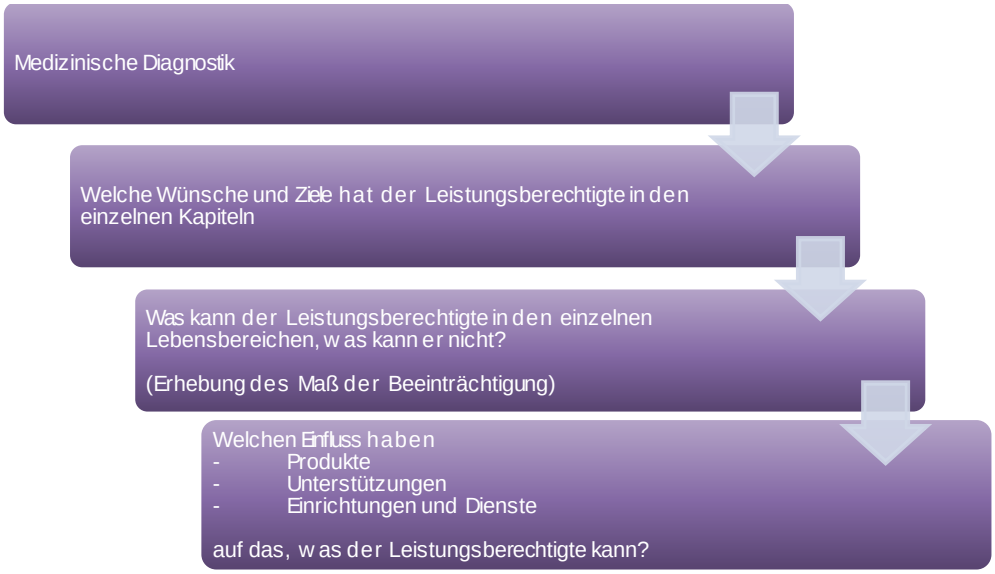

Erbringung der Hilfen – Fach- und Hilfskräfte

Wichtig bei der Erbringung der Hilfen für die Refinanzierung, ist die Unterscheidung in Hilfen, die von Fachkräften erbracht werden können und Hilfen, die von Hilfskräften erbracht werden können.

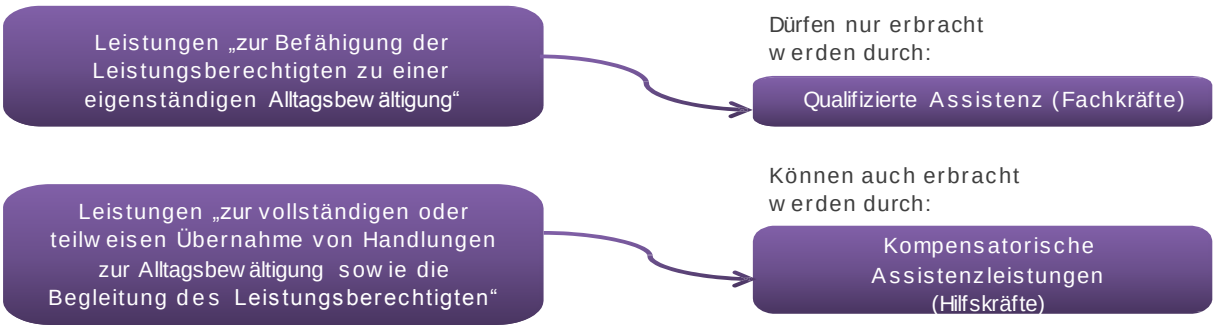

8. Wunsch- und Wahlrecht

Weiterhin gilt grundsätzlich das Wunsch- und Wahlrecht der Leistungsberechtigten, welches beachtet werden muss. Es wurde durch das BTHG und die begleitenden Gesetze weiter gestärkt. Beim Wunsch- und Wahlrecht kommt es immer auch darauf an, dass der Antragsteller den Sachverhalt gut ermittelt und darstellt. Schon im Gesetzgebungsprozess war hier problematisch, dass ein wichtiges Ziel die Vermeidung weiterer Steigerungen der Kosten der Eingliederungshilfe ist. Daher besteht die Sorge, dass das Wunsch- und Wahlrecht des Einzelnen im Verwaltungsverfahren mit Kostenargumenten beschnitten werden könnte. Bei Wohnortveränderungen könnten Kostenargumente die Wahlfreiheit grundsätzlich beschränken. Im Verfahren muss aufmerksam auf die Rechte des Leistungsberechtigten geachtet werden. Nach dem Gesetz sind die Wünsche des Leistungsberechtigten grundsätzlich maßgebend. Falls eine Alternative zum Wunsch der Leistungsberechtigten vorgeschlagen wird, so ist stets erst zu prüfen, ob diese andere Leistung – die nicht den unmittelbaren Wünschen der Berechtigten entspricht – zumutbar wäre. Nur wenn das bejaht werden kann, darf ein Kostenvergleich überhaupt vorgenommen werden. Bei diesem kommt es dann darauf an, dass die Kosten der von den Berechtigten gewünschten Leistung die Kosten einer vergleichbaren (und zumutbaren) Alternativleistung nicht unverhältnismäßig übersteigen.

9. Verfahrensrecht des Gesamtplanverfahrens und des Teilhabeplanverfahrens

Seit dem 1. Januar 2018 gelten bereits die neuen Regelungen zum Teilhabeplanverfahren sowie zum Gesamtplanverfahren, in denen es um die Ermittlung der individuellen Hilfebedarfe des leistungsberechtigten Menschen geht. In Baden-Württemberg wird gerade ein neues Bedarfsermittlungsinstrument getestet – das BEI_BW. Noch in Arbeit ist die Übersetzung der Ergebnisse in Leistungen für die Leistungsberechtigten. Weiterhin wird es wichtig sein, dass die Rechte der betroffenen Menschen mit Behinderungen als Leistungsberechtigte von allen Beteiligten im Gesamtplanverfahren beachtet werden.

Gesamtplanverfahren für die Leistungen der Eingliederungshilfe

Die Leistungen der Eingliederungshilfe werden im Gesamtplanverfahren ermittelt. Die Leistungsberechtigten können neben ihren rechtlichen Betreuerinnen und Betreuer mindestens eine Person des Vertrauens in das Gesamtplanverfahren einbeziehen. Nach Möglichkeit sollte sich auf Seiten der Leistungsberechtigten mindestens eine beteiligte Person mit dem Teilhaberecht gut auskennen, damit die Rechte bestmöglich beachtet werden. Im Gesamtplan sollen gegebenenfalls auch die individuell zu erreichenden Teilhabeziele (z.B. Ressourcenaktivierung, Stärkung des Selbsthilfepotentials) aufgenommen sowie Maßstäbe und Kriterien einer Wirkungskontrolle festgelegt werden. Insgesamt wird, je nach Situation der

Leistungsberechtigten, eine gemeinsame Vorbereitung mit den Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in der diakonischen Einrichtung vor Ort notwendig sein.

- Im Verfahren sollen die Leistungsberechtigten ihre Wünsche deutlich machen, da die geäußerten Wünsche der Betroffenen und deren angemessene Berücksichtigung dokumentiert werden müssen.
- Die Teilhabeziele können für jeden Lebensbereich des Betroffenen (Medizinische Rehabilitation, Arbeit, Bildung, Soziale Teilhabe) ausgehandelt werden. Diese Ziele müssen dabei konkret und erreichbar benannt werden, damit die bewilligten Leistungen zu deren Erreichung geeignet sind.
- Der erstellte Gesamtplan muss den Leistungsberechtigten anschließend ausgehändigt werden.

Die Leistungsberechtigten können verschiedene Personen zur Unterstützung in das Verfahren mit einbeziehen:

Art	Bezeichnung	Funktion
1	Vertrauens-person	Eine Vertrauensperson ist vom Leistungsberechtigten frei wählbar. Es können beispielsweise Bekannte, Freunde, Verwandte oder auch Mitarbeitende des Leistungserbringers als Vertrauenspersonen benannt werden. Diese Entscheidung des Leistungsberechtigten kann grundsätzlich von niemandem abgelehnt werden. Die Vertrauensperson nimmt im Rahmen der Bedarfsermittlung an den Anhörungen durch den Eingliederungshilfeträger sowie an der Gesamtplankonferenz teil. Die Leistungsberechtigen müssen sich um die Beteiligung der Vertrauensperson selbst kümmern und ihr z.B. mitteilen, wo und wann die Konferenz stattfindet.
2	Beistand	Der Beistand hat die Aufgabe, auf Wunsch des Leistungsberechtigten diesen fachlich, sachlich oder persönlich zu unterstützen. Dabei ist die Begleitung durch den Beistand auf Verhandlungen und Besprechungen beschränkt. Bei ärztlichen Untersuchungen u.ä. darf er nicht dabei sein.
3	Rechtliche Betreuerin / rechtlicher Betreuer	Die rechtliche Betreuung vertritt den Leistungsberechtigten soweit erforderlich. Er ist rechtlich verpflichtet, im Sinne des Betroffenen zu handeln. Falls für einen Aufgabenbereich der Betreuung ein Einwilligungsvorbehalt angeordnet ist, so kommt es für diesen

		Bereich auf die Erklärung der rechtlichen Betreuung an. In allen Aufgabenbereichen, die der rechtlichen Betreuung übertragen sind, ist sie berechtigt, am Verfahren teilzunehmen.
4	Verfahrens-pflegerin / Verfahrens-pfleger	Die Verfahrenspflegerin, bzw. Verfahrenspfleger, agiert wie eine rechtliche Betreuung. Das bedeutet, dass ihre/seine Erklärungen gegenüber dem Eingliederungshilfeträger voll wirksam sind. Er/sie unterliegt durch ihre/seine Bestellung durch das Gericht dessen Kontrolle. Die Leistungsberechtigten können trotz einer vorhandenen rechtlichen Betreuung, eine Verfahrenspflegerin, bzw. einen Verfahrenspfleger, bestellen. Diese oder dieser ist dann ausschließlich für das Verfahren zuständig. Das kann zur Entlastung von ehrenamtlichen Betreuungen dienen, wie Eltern oder Verwandten, für die eine vertiefte Einarbeitung in die komplexe Rechtslage zu umfangreich oder schwer ist.
5	Bevollmächtigte	Wenn der/die Leistungsberechtigte eine bevollmächtigte Person beantragt, vertritt der/die Bevollmächtigte die leistungsberechtigte Person im Verfahren und insoweit als Unterstützung notwendig ist. Diese Art von Begleitung ähnelt einer rechtlichen Betreuung. Der Unterschied liegt darin, dass eine rechtliche Betreuung durch das Betreuungsgericht bestellt wird und ein Bevollmächtigter durch den Vollmachtgeber „gerufen“/beauftragt wird. Zudem läuft sämtlicher Schriftverkehr über die bevollmächtigte Person. Der Eingliederungshilfeträger darf sich bei Bestehen allein an die bevollmächtigte Person wenden, das bedeutet, die/der Leistungsberechtigte wird meist in Kopie informiert. Bei einer Bevollmächtigung gibt es zahlreiche Gefahren, da das Verfahren an den leistungsberechtigten Personen selbst vorbeilaufen und sie damit keinerlei Einflussmöglichkeiten mehr haben können. Insbesondere wird die Person unter Umständen im gesamten Verfahren kein einziges Mal persönlich angehört. Die Leistungsberechtigten müssen auf diese Gefahren vorab hingewiesen werden.

Teilhabeplanverfahren

Wenn mehrere Rehabilitationsträger an den Leistungen beteiligt sind, kommt es zu einem Teilhabeplanverfahren. Dies ist der Fall, wenn z.B. neben den Leistungen der Eingliederungshilfe auch noch Leistungen der Krankenversicherung, des Rentenversicherungsträgers oder anderer Leistungsträger gewährt werden. Ziel ist die Leistung „wie aus einer Hand“. In Bezug auf die Teilhabeleistungen gilt ein

Leistungsträger als „leistender Träger“ (§ 14 SGB IX). Soweit weitere Leistungsträger für einzelne Teilleistungen zuständig sind, soll er auf ein einheitliches, verbindliches Teilhabeplanverfahren hinwirken – mit Zustimmung des Leistungsberechtigten. Falls zuerst ein Rehabilitationsträger angesprochen wird, der nicht zuständig ist, hat dieser den Antrag entsprechend weiterzuleiten und die Antragssteller hierüber zu informieren. Im Falle einer erneuten Weiterleitung an einen anderen, dritten Leistungsträger, wird dieser der leistende Träger, um Kettenweiterleitungen auszuschließen. Der Leistungsträger wird dabei trägerunabhängig von seiner sonstigen rechtlichen Zuständigkeit. Die Verfahren sollen zudem gestrafft werden, indem der leistende Träger grundsätzlich innerhalb weniger Wochen entscheiden soll. Es gelten jedoch Ausnahmen, wenn der Leistungsträger die Einholung von Gutachten für notwendig erachtet, sowie im Fall der Beteiligung mehrerer Leistungsträger. Daher ist unsicher, inwiefern die neuen Verfahrensregeln zu einer Beschleunigung der Entscheidungen führen werden.

Fristenübersicht

Für die Vorgänge und Verwaltungsakte innerhalb des Verfahrens der Bedarfs-ermittlung und -feststellung gelten bestimmte Fristen:

Rechtsgrundlage	Inhalt	Zeitraum
§§ 14, 15 SGB IX	Wenn kein Gutachten für die Bedarfsfeststellung erforderlich ist, muss innerhalb von 3 Wochen die Zuständigkeit für die Eingliederungshilfeleistungen geklärt sein. Der Eingliederungshilfeträger muss sich dabei Kenntnis über die Wünsche und Bedarfslage des Leistungsberechtigten verschaffen. Dies kann er mit einem Gespräch oder auf andere Weise erreichen.	3 Wochen nach Eingang
§§ 14, 15 SGB IX	Ist ein Gutachten für die Bedarfsfeststellung erforderlich, muss innerhalb von 2 Wochen nach Vorliegen des Gutachtens die Bedarfsfeststellung und Zuständigkeitsklärung der Eingliederungshilfeleistungen erfolgen. Auch hier muss der Eingliederungshilfeträger sich über die Wünsche und Bedarfslage des Leistungsberechtigten Kenntnis verschaffen.	2 Wochen nach Vorliegen des Gutachtens
§§ 14, 15 SGB IX	Kommt es nicht zur Gesamtplankonferenz, muss der Eingliederungshilfeträger den Verwaltungsakt 6 Wochen nach dem Eingang der Unterlagen erlassen. Er muss dem Leistungsberechtigten den Gesamtplan dabei zur Verfügung stellen.	6 Wochen nach Eingang

§§ 143a SGB XII, 14, 15 SGB IX	Kommt es zu einer Gesamtplankonferenz, muss der Eingliederungshilfeträger den Verwaltungsakt 2 Monate nach dem Eingang der Unterlagen erlassen. Auch in diesem Fall muss er dem Leistungsberechtigten den Gesamtplan zur Verfügung stellen.	2 Monate nach Eingang

10. Heranziehung von Vermögen und Einkommen

Die Thematik der Heranziehung von Einkommen und Vermögen ist sehr differenziert und individuell. Viele Regelungen und Ausnahmen bestimmen den Sachverhalt. Im Folgenden wird versucht, mit einigen Punkten zu einer Orientierung in der Thematik zu verhelfen.

Der bisherige Vermögensschonbetrag für Menschen, die auf Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung (§§ 41 ff. SGB XII) angewiesen sind, wurde von 2.600 Euro auf 5.000 Euro angehoben. Für Leistungen aus der Eingliederungshilfe wurde der Vermögensschonbetrag von 2.600 auf 30.000 Euro angehoben, ab 2020 gilt hier ein Schonbetrag von etwa 50.000 Euro. Wer durch langjährige Tätigkeit in einer Werkstatt eine entsprechend hohe Erwerbsunfähigkeitsrente erhält oder aus anderen Quellen über ein entsprechendes Einkommen verfügt, für den kann sich dieser erhöhte Freibetrag für die Eingliederungshilfe bemerkbar machen. Wer jedoch – wie die Mehrzahl der Leistungsberechtigten – für seinen Lebensunterhalt auf Sozialhilfe über die Grundsicherung oder Hilfe zum Lebensunterhalt angewiesen ist, für die/den ist im Ergebnis der Vermögensschonbetrag von 5.000 Euro maßgeblich.

Unterhaltspflichten

Beitragspflichtige Eltern von Minderjährigen, welche im Haushalt der Eltern leben, haben künftig deutlich erhöhte Einkommensgrenzen. Für sie gilt auf die je nach Lebenssituation zu leistenden Eigenbeiträge ein Zusatzbehalt von 75% (§ 136 Abs. 5 SGB IX). Diese leiten sich aus einem jährlich festgelegten objektiven Bezugsbetrag ab (§ 18 SGB IV). Von diesem werden zwischen 60 und 85% freigestellt (§ 136, Abs. 2 SGB IX). Hier können sich noch zusätzliche prozentuale Erhöhungen durch andere Konstellationen ergeben (z.B. zusätzliches Kind in der Familie, Ehepartner, u.ä.). Insgesamt sind also für beitragspflichtige Eltern künftig zwischen 135-160% des Bezugsbetrags frei. Vom Restbetrag müssen monatlich nun 2%, abgerundet auf volle 10€, von den Eltern eingesetzt werden. Zum Verständnis folgt ein Beispiel (objektiver Bezugsbetrag für Angestellte von 2017):

Jahreseinkommen als Angestellte von 50.000€:
50.000€ - 30.345€ = 19.655€ x 2 % = 393,10€ => abgerundet auf volle 10€ ≈ 390€

Ausgenommen sind die Zuzahlungspflichten auf einige Leistungen (z.B. heilpädagogische Leistungen, Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben; § 138 SGB IX). Auch

gilt die Unterhaltspflicht nur für das erste minderjährige Kind mit Eingliederungshilfe-Bedarf.

Für Eltern volljähriger Leistungsberechtigter gilt weiterhin der monatlichen Pauschalbeitrag von 33,31 € bei der Heranziehung zu den Kosten der Eingliederungshilfe (§ 138, Abs. 4 SGB IX).

> *Achtung:* Die Regelungen zur Grundsicherung und eventuellen weiteren Leistungen der Sozialgesetzbücher sind mit diesen Hinweisen nicht umfasst und haben eigene, zusätzliche Regelungen.

In der Grundsicherung sind Partnervermögen und -einkommen sowie von Eltern im gemeinsamen Haushalt weiterhin bis zum Erlöschen des Grundsicherungsanspruchs einzusetzen.

Eine Verbesserung ist das erhöhte Arbeitsförderungsgeld (§ 59 SGB IX; erhalten Menschen mit Behinderung im Arbeitsbereich einer WfbM). Der anrechnungsfreie Betrag ist seit 2018 von bisher 26 € auf 52 € gestiegen. Dieser darf nicht auf einkommensabhängige Sozialleistungen (z.B. die Grundsicherung) angerechnet werden.

In der Überleitungsphase Wegfall des Zusatzbarbetrags in der EU Rente für Leistungsberechtigte mit Rentenbezugsbeginn vor dem 01.01.2005

Für Leistungsberechtigte mit einer EU-Rente mit Renteneintritt vor dem 01.01.2005 ändert sich der sogenannte Zusatzbarbetrag. Die Leistungsberechtigten haben im stationären Wohnen 5% Ihres Rentenbetrages als Zusatz-Barbetrag ausbezahlt bekommen. Es handelte sich dabei um einen Betrag von z.B. 20-45€. Diese Beträge fallen voraussichtlich weg und müssen für die Kosten der Unterkunft und die Miete aufgewendet werden.

> *Beispiel:*
>
> *Aktuell bezieht der Klient 159,48 € auf sein Konto:*
> *114,48 € Grundbarbetrag + 23.- € Bekleidungspauschale + 22 €Zusatzbarbetrag (5 % seiner EU-Rente)*
>
> *Zum 1.1.2020 wird er nur noch 137,48 € beziehen:*
> *114,48 € Grundbarbetrag + 23.- € Bekleidungspauschale (vom Leistungserbringer in der Überleitungsphase) = 137,48 €*

11. Schnittstelle Eingliederungshilfe und Pflege

Wenn Menschen mit Behinderungen einen Pflegebedarf haben, haben sie weiterhin Anspruch auf Eingliederungshilfe sowie zusätzlich auf Leistungen aus der Pflegeversicherung. Daher stellt sich die Frage nach der Schnittstelle zwischen diesen Leistungen und den Grenzen der gleichrangigen Leistung.

Im Gesetzgebungsverfahren war geplant, die Schnittstellen durch einen generellen Vorrang der Leistungen der Pflege vor den Leistungen der Eingliederungshilfe zu lösen. Hier war die erhebliche Sorge, dass durch einen grundsätzlichen Vorrang die Menschen in Pflegeheime abgeschoben werden würden, um die Kosten für den Eingliederungshilfeträger zu reduzieren. Dank eines starken gemeinsamen Einsatzes von Behinderten-, Fach- und Wohlfahrtsverbänden wie beispielsweise der Diakonie Deutschland ist es gelungen, dies im Gesetzgebungsverfahren zum BTHG zu verhindern. Durch den gebliebenen Gleichrang wird es nun allerdings weiterhin darauf ankommen, diese Schnittstelle zu interpretieren.

Hier wird unterschieden bei:

- Eingliederungshilfe (SGB IX) und Pflegeversicherung (SGB XI)
    - Abgeltung von Pflegeleistungen in stationären bzw. gemeinschaftlichen sowie ggfls. trägergestützten Wohnformen (§ 103 Abs. 1 S. 1 SGB IX i.V.m. § 71 Abs. 4 SGB XI i.V.m. § 43a SGB XI)
    - bei ambulanter Betreuung (§ 103 Abs. 2 SGB IX i.V.m. § 71 Abs. 4 SGB XI i.V.m. § 13 Abs. 4 SGB XI)
- Eingliederungshilfe (SGB IX) und Hilfe zur Pflege (§§ 61 ff. SGB XII)

Eingliederungshilfe und Pflegeversicherung (§ 13 Abs. 4 SGB XI)

Der grundsätzliche Gleichrang zwischen den Leistungen konnte gerettet werden. Die Leistungsansprüche haben dabei unterschiedliche Zielrichtungen. Da sich die Leistungen jedoch überschneiden können, kommt es auf die jeweilige Aufteilung der Verantwortung zwischen den Leistungsträgern an. Dabei kommt es immer wieder vor, dass Leistungsträger den Berechtigten auf den jeweils anderen Leistungsträger verweisen. Für das Zusammentreffen von Leistungen der Eingliederungshilfe und Leistungen der Pflegeversicherung wurden mit dem Pflegestärkungsgesetz III nun neue Regelungen der Koordinierung zwischen den Leistungsträgern eingeführt (§ 13 Abs. 4 SGB XI). Danach haben Pflegeversicherung und der Leistungsträger der Eingliederungshilfe eine Vereinbarung über das Tragen der Kosten und die Zuordnung getroffen. Diese wirkt jedoch nur dann, wenn die Leistungsberechtigten dem zustimmen. Nach außen soll der Träger der Eingliederungshilfe an die Leistungsberechtigten leisten, der Ausgleich mit der Pflegekasse soll intern vereinbart werden. Da das Verfahren komplex ist, empfiehlt das Diakonische Werk Württemberg, einem solchen koordinierten Verfahren zunächst nicht zuzustimmen. Die praktische Anwendung dieser Regelungen muss noch abgewartet werden. Die Regelung lässt vermuten, dass Leistungen der Eingliederungshilfe und der Pflege in

geringerem Maße gegeneinander aufgerechnet werden, wenn die Leistungsberechtigten dem Verfahren nicht zustimmen.

Besonders im Bereich der Kurzzeit- und Verhinderungspflege rät das Diakonische Werk Württemberg von einer Zustimmung ab, da hier befürchtet wird, dass den Leistungsberechtigten und den Pflegepersonen im häuslichen Umfeld dadurch der freie Einsatz dieser Gelder entzogen wird. Diese Gelder sind überwiegend für die Verhinderung oder Entlastung der pflegenden Angehörigen gedacht und sollten dementsprechend auch zur Verfügung stehen.

Abgeltung von Pflegeleistungen in stationären bzw. gemeinschaftlichen Wohnformen (§ 103 Abs. 1 S. 1 SGB IX i.V.m. § 71 Abs. 4 SGB XI i.V.m. § 43a SGB XI)

Die benachteiligende Sonderregelung der Abgeltung von Pflegeleistungen mit bis zu 266€ an den Leistungsträger der Eingliederungshilfe, die in stationären Einrichtungen der Behindertenhilfe – zukünftig gemeinschaftlichen Wohnformen – leben, gilt auch weiterhin. Die Regelung lautet, dass die Pflegekasse bei Leistungsberechtigten mit zusätzlichem Pflegegrad 15% der pflegerelevanten Leistungen bis hin zu max. 266€ (§43a SGB XI ab 2020) übernimmt. Den Rest der Aufwendungen für Pflege muss der Leistungsträger der Eingliederungshilfe bezahlen.

Diese Benachteiligung kann dazu führen, dass Leistungsträger die Leistungsberechtigten mit hohem Pflegebedarf in Pflegeeinrichtungen unterzubringen versuchen. Ab 2020 könnten auch bestimmte ambulant betreute Wohnformen unter diese Regelung fallen. Die Ausgestaltung wird im Sommer 2019 geregelt. Hier setzt sich unter anderem die Diakonie Deutschland gemeinsam mit anderen Fachverbänden dafür ein, eine mögliche negative Ausweitung möglichst zu verhindern. In den ersten Entwürfen dazu scheint es zu gelingen und keine Ausweitung zu geben.

Eingliederungshilfe und Hilfe zur Pflege (§ 103 Abs. 2 SGB IX)

Für Menschen, die nicht in gemeinschaftlichen Wohnformen der Behindertenhilfe leben, umfasst die Eingliederungshilfe die Hilfe zur Pflege, soweit die Behinderung und damit der Anspruch auf Leistungen der Eingliederungshilfe bereits vor dem Rentenalter eingetreten ist. Für die Leistungsberechtigten ist dies auch wegen der besseren Bedingungen zur Vermögensanrechnung bei der Eingliederungshilfe vorteilhaft gegenüber den Regelungen der Hilfe zur Pflege.

Wenn die Behinderung erst nach Eintritt ins Rentenalter entsteht, stehen die Leistungen der Eingliederungshilfe und der Hilfe zur Pflege auch zukünftig nebeneinander.

12. Ausblick

Das Bundesteilhabegesetz, das neue Regelbedarfsermittlungsgesetz und die Pflegestärkungsgesetze bringen sehr umfangreiche Veränderungen in den Leistungen und Rechten der Menschen mit Behinderung und deren Angehörigen mit sich.

Viele der Veränderungen werden zum jetzigen Zeitpunkt noch auf der Landesebene, unter Mitarbeit des Diakonischen Werkes Württemberg, ausformuliert. Damit kann diese Broschüre auch nur einen ersten Überblick über das geben, was auf die Menschen mit Behinderung und ihre Angehörigen zukommt.

Die rechtlichen Veränderungen sind zwar auch zur Begrenzung der Ausgabendynamik für die Hilfen der Eingliederungshilfe angelegt, jedoch ganz klar auch als Veränderung hin zu personenzentrierten Leistungen für Menschen mit Beeinträchtigungen. Es liegen große Chancen in diesen umfassenden Veränderungen. Die Ausgestaltung und Entwicklung der Angebote vor Ort werden das ganze Ausmaß an differenzierteren und personenzentrierteren Hilfen erkennbar machen.

Das Diakonische Werk Württemberg und seine Mitglieder arbeiten mit Hochdruck daran, die Situation der Menschen mit Beeinträchtigung und ihrer Angehörigen auf Grundlage der rechtlichen Veränderungen zu verbessern und möglichst sinnvoll zu erweitern.

Gleichzeitig stehen das Diakonische Werk Württemberg und seine Mitglieder dafür, möglichst pragmatische und einfache Lösungen für alle Beteiligten in diesem Umgestaltungsprozess zu finden.

Wir arbeiten daran, dass die Veränderungen zum Besseren wahrgenommen werden können und nicht ein Gefühl der Überforderung aufgrund der vielen Neuerungen bei den Leistungsberechtigten entsteht. Dafür haben wir diese Broschüre mit einem ersten Überblick erstellt, damit sich Menschen mit Behinderung und ihre Angehörigen bereits zum jetzigen Zeitpunkt einen Überblick über die Neuerungen verschaffen können.

Wir hoffen, mit dieser Broschüre Anregungen und, vor allem auch, die neue Haltung des Bundesteilhabegesetzes näher zu bringen. Wir hoffen auch, dass Sie mit diesen Informationen ein klareres Bild der Veränderungen bekommen haben und sich zurecht auf die Umsetzung des Bundesteilhabegesetzes freuen.

13. Anhang

Checkliste zu Aufgaben und Anträgen für Leistungsberechtigte und deren gesetzliche Betreuerinnen und Betreuer			
erledigt	Was?	Warum?	Bis wann?
☐	Überprüfung des Schwerbehindertenstatus	Für Mehrbedarfe und sofern eine Mobilitätseinschränkung vorliegt: Überprüfung auf Merkzeichen G bzw. aG im Schwerbehindertenausweis	spätestens 31.12.2019
☐	Girokonto einrichten (falls keines vorhanden)	Für die Zahlungen der Sozialleistungsträger (z.B. Rente, Pflegegeld, Arbeitslosengeld II, Grundsicherung) und für sonstige Zahlungen (z.B. Unterhalt, Kindergeld, Werkstattlohn, Beihilfe) • Mitteilung der Bankverbindung an die jeweiligen Sozialleistungsträger • Klärung, welche der Zahlungen an den zuständigen Stadt- oder Landkreis oder die betreuende Einrichtung abgetreten werden.	bis 31.08.2019
☐	Überleitung der Rente (falls vorhanden) regeln	Der Sozialhilfeträger hat keinen Anspruch mehr auf Überleitung von Renten, da von ihm keine Kosten mehr für Unterkunft und Verpflegung übernommen werden. • Information an Rententräger, Rente direkt auf Konto des Rentenempfängers/der Rentenempfängerin zu überweisen, im Fall einer (Teil-) Abtretung direkt an die Wohneinrichtung.	spätestens 31.12.2019

☐	Überweisung für Unterkunfts- und Verpflegungsleistung sicherstellen	Die Leistungserbringer vor Ort informieren über die Sozialdienste, Leitungen und Fachdienste zu den regionalen Möglichkeiten der Sicherstellung zur Kostendeckung, wie z.B. Daueraufträge, SEPA-Lastschriftmandate, Direktzahlung oder Abtretung. Unter diese Kosten fallen: • Kosten für Wohnraum und ggf. Verpflegung • Kosten für gemeinschaftliche Verpflegung in der WfbM/ Tagesstruktur • Leistungen für die Kosten von Unterkunft und Heizung	spätestens 31.12.2019
☐	Wohngeld beantragen (bei Bedarf)	Rentenempfänger, die keinen Grundsicherungsanspruch haben, sollen im Zweifel zusätzlich Wohngeld beantragen. Bei Unsicherheiten über den Anspruch kann man sich an den zuständigen Sozialleistungsträger wenden. Der Antrag ist bei der Wohngeldstelle zu stellen.	spätestens Januar 2020
☐	*Nur neue Leistungsberechtigte ab 2020:* Neue Verträge prüfen/ Mietkostenbescheinigung einfordern	Eingliederungshilfe- Wohnangebote erarbeiten neue Verträge mit ausgewiesenen Kosten für Unterkunft und gemeinschaftliche Verpflegung. Ebenso WfbM/ Förderbereiche erarbeiten neue Verträge u.a. mit ausgewiesenen Kosten für das Mittagessen.	ab 01.01.2020
☐	*In BW nur neue Leistungsberechtigte ab 2020:* Hilfe zum Lebensunterhalt beantragen (HLU) (falls kein Anspruch auf Grundsicherung besteht)	Finanzielle bedarfsorientierte Hilfe, wenn kein Anspruch auf Grundsicherung besteht. U.a. bei befristeter voller Erwerbsminderung. Der Antrag ist beim Sozialamt zu stellen.	ab 01.01.2020

☐	*In BW nur neue Leistungsberechtigte ab 2020:* Leistungen der Eingliederungshilfe beantragen	• Bei bestehendem Leistungsbezug bei Eingliederungshilfeträgern in Baden-Württemberg sind lediglich Änderungen in den Verhältnissen an den Träger der Eingliederungshilfe mitzuteilen. • Erstbeantragung von Eingliederungshilfeleistungen • Beantragung von Eingliederungshilfeleistungen bei Eingliederungshilfeträgern außerhalb von BW	ab 01.01.2020
☐	*In BW nur neue Leistungsberechtigte ab 2020:* Grundsicherung beantragen beim örtlichen Sozialhilfeträger (bei Bedarf) mit den notwendigen Nachweisen auch für Mehrbedarf	Anspruch besteht, bei voller Erwerbsminderung/ Rentenanspruch und wenn Kosten für den Lebensunterhalt nicht aus eigenem Einkommen oder Vermögen bestritten werden können. Benötigt wird u.a. ein Nachweis über Miet- und Nebenkosten (im Wohnangebot/ anteilig in der elterlichen/ Familien-Wohnung) • Beratungsangebote nutzen • Nachweis über Zeitpunkt der Antragsstellung verlangen und aufbewahren Zusätzliche Bedarfe und Mehrbedarfe (insbesondere für kostenaufwändige Ernährung ggf. ärztl. Attest bei: Niereninsuffizienz, Dialyse, Zöliakie, verzehrende Krankheit (Krebs, HIV), Mukoviszidose, BMI < 18,5) können geltend gemacht werden. • Bei bestehendem Leistungsbezug Information über die Änderung in den Verhältnissen an den	ab 01.01.2020

		Sozialhilfeträger Mitwirkungspflichten sind unabhängig von einer Antragstellung zu erfüllen (z.B. die Mitteilung von Änderungen bei Rente, Unterhalt, Werkstattlohn etc.)	
☐	Im Rahmen der Unterhaltspflicht entstehende Zahlungsverpflichtung der Eltern gegenüber der Einrichtung sicherstellen	Eltern klären mit Eingliederungshilfeträger, wohin ihr Beitrag von 33,31€/ Monat zu den Aufwendungen für die Leistungen der Eingliederungshilfe überwiesen werden soll.	ab 01.01.2020
☐	Finanzen verwalten	Die Grundsicherung wird in der Regel direkt auf das Konto der leistungsberechtigten Person überwiesen. Neben der Sicherstellung der Überweisung der Kosten für Unterkunft und ggf. Verpflegung müssen Rücklagen zur Anschaffung von Kleidung eingeplant werden, die in der Grundsicherung enthalten sind. Bei Bedarf: Beantragung der Direktzahlung an die Einrichtung von • Regelsatz zuzüglich Mehrbedarf abzüglich bisheriger Barbetrag und abzüglich bisherige Bekleidungspauschale (jeweils Stand 31.12.2019) • Leistungen für die Kosten von Unterkunft und Heizung	ab 01.01.2020
☐	Leistungen der Pflegeversicherung (SGB XI)	• Klärung der Frage, ob dem Eingliederungshilfeträger im häuslichen Umfeld die Zustimmung erteilt wird, dass er mit der zuständigen Pflegekasse eine Vereinbarung über die Kosten treffen kann, oder ob die Leistungsberechtigten ihre	ab 01.01.2020

		Pflegeversicherungsleistungen selbst beim zuständigen Pflegeversicherungsträger beantragt und einsetzt. • In stationären bzw. vergleichbaren Einrichtungen der Eingliederungshilfe gilt weiterhin die Entlastung des Leistungsträger der Eingliederungshilfe durch einen Betrag der Pflegekassen nach § 43a SGB XI (derzeit bis zu 266€ pro Kalendermonat) für die Pflege von Menschen mit Behinderungen. Dieser Entlastungsbetrag kann dann direkt von der Pflegekasse an den Leistungsträger der Eingliederungshilfe gezahlt werden. Die Einrichtung bekommt künftig die vereinbarten Leistungen der Pflege vom Leistungsträger der Eingliederungshilfe finanziert.	

Liga der freien Wohlfahrtspflege
in Baden-Württemberg e.V.

Seite 1 von 3 der Checkliste zur eigenständigen Feststellung des Leistungsbedarfs

Leistungsbedarf von	Anmerkungen, Zeitbedarf
1. Sozialhilfe	
☐ Hilfe zum Lebensunterhalt / Grundsicherung	
Ergänzender Mehrbedarf ☐ für die gemeinschaftliche Mittagsverpflegung bei der Teilhabe am Arbeitsleben oder einer vergleichbaren Tagesstruktur ☐ bei den Hilfen zur Schulbildung oder Hilfen zur schulischen oder hochschulischen Ausbildung	
Bedarf für Unterkunft und Heizung für folgende Wohnform: ☐ Eigene Wohnung ☐ Mitbewohner einer Wohnung mit ... weiteren Bewohnern ☐ Bewohner eines Wohnheims	
2. Teilhabeleistungen / Eingliederungshilfe	
a) Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben	
☐ unterstützte Beschäftigung	
☐ Eingangsverfahren einer anerkannten WfbM	
☐ Berufsbildungsbereich einer anerkannten WfbM	
☐ Arbeitsbereich einer anerkannten WfbM	
☐ Beschäftigung bei einem anderen Leistungsanbieter	
☐ Arbeitsverhältnis im Rahmen des Förderprogramms „Arbeit inklusiv“ ☐ in Form der Arbeit inklusiv ☐ in Form des Budgets für Arbeit	
☐ Sonstige Leistung zur Erhaltung, Verbesserung, Herstellung oder Wiederherstellung der Erwerbsfähigkeit (Persönliche Hilfen, Gegenstände, Hilfsmittel etc.; bitte konkret benennen!)	
b) Leistungen zur Teilhabe an Bildung	
☐ Hilfen zur Schulbildung im Rahmen der allgemeinen Schulpflicht	
☐ Hilfen zum Besuch weiterführender Schulen	
☐ Leistungen zur Unterstützung schulischer Ganztagsangebote	
☐ Hilfen zur schulischen Berufsausbildung	

Erstellt:15.03.2019, Ingo Pezina, Landesverband Baden-Württemberg der Lebenshilfe für Menschen mit Behinderung e.V.

Liga der freien Wohlfahrtspflege in Baden-Württemberg e.V.

Seite 2 von 3 der Checkliste zur eigenständigen Feststellung des Leistungsbedarfs

Leistungsbedarf von	Anmerkungen, Zeitbedarf
☐ Hilfen zur Hochschulbildung	
☐ Hilfen zur schulischen und hochschulischen beruflichen Weiterbildung	
☐ Heilpädagogische und sonstige Maßnahmen zur Ermöglichung oder Erleichterung des Schulbesuchs: (Bitte konkret benennen!)	
☐ Gegenstände und Hilfsmittel, die wegen der Beeinträchtigung zur Teilhabe an Bildung erforderlich sind: (Bitte konkret benennen!)	
c) Leistungen zur sozialen Teilhabe	
☐ Leistungen für Beschaffung, Umbau, Ausstattung und Erhaltung von Wohnraum (Bitte konkret benennen!)	
Assistenzleistungen (zur selbstbestimmten und eigenständigen Bewältigung des Alltags einschließlich der Tagesstruktur) zur ☐ Haushaltsführung ☐ Gestaltung sozialer Beziehungen ☐ persönlichen Lebensplanung ☐ Teilhabe am gemeinschaftlichen und kulturellen Leben ☐ Freizeitgestaltung (einschließlich sportlicher Aktivitäten) ☐ Sicherstellung der Wirksamkeit der ärztlichen und ärztlich verordneten Leistungen ☐ Unterstützung bei der Versorgung und Betreuung eigener Kinder ☐ Ergänzende Leistungen für Aufwendungen des Assistenzgebers (z.B. Fahrtkosten) ☐ Sonstige Assistenzleistungen (Bitte konkret benennen!)	
Leistungen zum Erwerb und Erhalt praktischer Kenntnisse und Fähigkeiten ☐ Erlernen lebenspraktischer Handlungen einschließlich hauswirtschaftlicher Tätigkeiten ☐ Vorbereitung auf die Teilhabe am Arbeitsleben ☐ Verbesserung von Sprache und Kommunikation ☐ Befähigung zur sicheren eigenständigen Teilnahme am Verkehr ☐ Blindentechnische Grundausbildung ☐ Sonstiges: (Bitte konkret benennen!)	

Erstellt:15.03.2019, Ingo Pezina, Landesverband Baden-Württemberg der Lebenshilfe für Menschen mit Behinderung e.V.

Liga der freien Wohlfahrtspflege
in Baden-Württemberg e.V.

Seite 3 von 3 der Checkliste zur eigenständigen Feststellung des Leistungsbedarfs

Leistungsbedarf von	Anmerkungen, Zeitbedarf
☐ Unterstützung bei der Ausübung eines Ehrenamtes	
☐ Leistungen zur Erreichbarkeit einer Ansprechperson	
☐ Heilpädagogische Leistungen (nur für noch nicht eingeschulte Kinder)	
☐ Leistungen zur Betreuung in einer Pflegefamilie	
☐ Leistungen zur Förderung der Verständigung bei besonderen Anlässen	
Leistungen zur Mobilität ☐ Beförderung, insbesondere durch einen Beförderungsdienst ☐ Leistungen für ein Kraftfahrzeug (Beschaffung, Zusatzausstattung, Fahrerlaubnis, Instandhaltung, Betriebskosten)	
☐ Hilfsmittel zum Ausgleich einer bestehenden Einschränkung, insbesondere barrierefreie Computer: (Bitte konkret benennen!)	
Besuchsbeihilfen ☐ für den Leistungsberechtigten zum Besuch seiner Angehörigen ☐ für die Angehörigen zum Besuch des Leistungsberechtigten	
☐ Förder- und Betreuungsbereich	
☐ Tagesstruktur für Senioren	
☐ Weitere Leistungen zur Ermöglichung bzw. Erleichterung der gleichberechtigten Teilhabe am Leben in der Gemeinschaft: (Gegebenenfalls bitte konkret benennen!)	
3. Pflegeversicherung / Hilfe zur Pflege	
☐ Es wurde folgender Pflegegrad festgestellt:	
Die Pflege erfolgt grundsätzlich ☐ in Form der häuslichen Pflege ☐ mit Pflegesachleistungen ☐ mit Pflegegeld ☐ mit der Kombination von Pflegesachleistungen und Pflegegeld ☐ in Form der vollstationären Pflege in einem Pflegeheim ☐ in Form der Pflege in einer vollstationären Behindertenhilfeeinrichtung	

Die Checkliste wurde ausgefüllt am

von

Erstellt:15.03.2019, Ingo Pezina, Landesverband Baden-Württemberg der Lebenshilfe für Menschen mit Behinderung e.V.

Liga der freien Wohlfahrtspflege
in Baden-Württemberg e.V.

Das Gesamtplanverfahren: Was müssen Betroffene und Angehörige beachten?

1. Vorbereitung

- Zunächst sollte der eigene Bedarf an Leistungen geklärt werden. Hierbei können Angehörige, Vertrauenspersonen, Beratungsstellen etc. beteiligt werden.
- Der eigene Bedarf an Leistungen sollte aufgeschrieben werden, z.B. mit Hilfe der Checkliste zu den Leistungen.

2. Schriftliche Antragstellung

- Die Leistungen der Eingliederungshilfe müssen beantragt werden beim örtlich zuständigen Eingliederungshilfeträger (Landkreis => Landratsamt; Stadtkreis => Sozialamt).
- Der Antrag muss rechtzeitig vor dem 01.01.2020 gestellt werden.
- Die Antragstellung sollte schriftlich erfolgen, z.B. mit Hilfe der Checkliste zu den Leistungen.

3. Beteiligung in allen Verfahrensschritten

- Der Leistungsberechtigte (Mensch mit Behinderung) ist vom Eingliederungshilfeträger (Stadt- bzw. Landkreis) in allen Verfahrensschritten zu beteiligen.
- Dies hat durch verständliche Informationen bzw. Besprechungen zu erfolgen.

4. Beteiligung einer Vertrauensperson

- Der Leistungsberechtigte kann jederzeit eine Person seines Vertrauens mitnehmen.
- Wer die Vertrauensperson ist, bestimmt der Leistungsberechtigte. Es kann ein Verwandter, ein Freund, ein Vertreter der betreuenden Einrichtung oder eine andere Person sein.

5. Dokumentation der Wünsche

- Der Leistungsberechtigte soll seine Wünsche bezüglich der Leistungen äußern.
- Der Eingliederungshilfeträger hat die Wünsche zu Ziel und Art der Leistungen zu dokumentieren.

6. Ermittlung des individuellen Bedarfs

- Der individuelle Bedarf des Leistungsberechtigten ist personenbezogen zu ermitteln. Dabei ist vom Eingliederungshilfeträger ein Instrument einzusetzen, das sich an der Internationalen Klassifikation der Funktionsfähigkeit, Behinderung und Gesundheit (ICF) orientiert.
- Die Bedarfsermittlung ist - wie das komplette Gesamtplanverfahren – vom Eingliederungshilfeträger
  a) transparent,
  b) trägerübergreifend,
  c) interdisziplinär,
  d) konsensorientiert,
  e) individuell,
  f) lebensweltbezogen,
  g) sozialraumorientiert und
  h) zielorientiert
  durchzuführen.

Erstellt: 15.03.2019, Ingo Pezina, Landesverband Baden-Württemberg der Lebenshilfe für Menschen mit Behinderung e.V.

Liga der freien Wohlfahrtspflege
in Baden-Württemberg e.V.

7. eventuell: Gesamtplankonferenz

- Bei einer Gesamtplankonferenz kommen der Leistungsberechtigte, seine Vertrauensperson, der Eingliederungshilfeträger und die weiteren beteiligten Rehabilitationsträger an einem Ort zusammen, um sich über die Leistungen zu verständigen.
- Eine Gesamtplankonferenz wird aber nur durchgeführt,
  - wenn der Eingliederungshilfeträger will und
  - wenn der Leistungsberechtigte zustimmt.

8. Feststellung der Leistungen

- Der Eingliederungshilfeträger und alle weiteren Leistungsträger stellen jeweils für ihren Zuständigkeitsbereich die Leistungen in einem Bescheid (Verwaltungsakt) schriftlich fest.
- Dies hat innerhalb der gesetzlich geregelten Fristen zu erfolgen. Diese laufen jeweils ab Antragseingang.
  - Zuständigkeitsklärung: 2 Wochen (§ 14 Absatz 1 SGB IX) gegebenenfalls mit Weiterleitung an den zuständigen Reha-Träger
  - Leistungsfeststellung: 3 Wochen (§ 14 Absatz 2 SGB IX) bzw. bei erforderlicher Beteiligung weiterer Reha-Träger 6 Wochen (§ 15 Absatz 4 Satz 1 SGB IX) bzw. bei Durchführung einer Konferenz 2 Monate (§ 15 Absatz 4 Satz 2 SGB IX).
  - Ist ein Gutachten erforderlich, verlängert sich die jeweilige Frist um zwei Wochen (§ 17 Absatz 2 SGB IX).

9. Erstellung eines Gesamtplans

- Der Gesamtplan ist vom Eingliederungshilfeträger schriftlich zu erstellen.
- Er enthält insbesondere alle Leistungen für den Leistungsberechtigten sowie dessen eigene Aktivitäten und verfügbaren Selbsthilferessourcen.
- Der Gesamtplan soll der Steuerung, Wirkungskontrolle und Dokumentation des Teilhabeprozesses dienen.
- Er ist spätestens nach zwei Jahren zu überprüfen und gegebenenfalls fortzuschreiben.

10. eventuell: Teilhabezielvereinbarung

- Der Eingliederungshilfeträger kann mit dem Leistungsberechtigten Ziele bezüglich der Umsetzung von Inhalten des Gesamtplans vereinbaren.
- Bestehen Anhaltspunkte dafür, dass die Vereinbarungsziele nicht oder nicht mehr erreicht werden, hat der Eingliederungshilfeträger die Teilhabezielvereinbarung anzupassen.

Erstellt: 15.03.2019, Ingo Pezina, Landesverband Baden-Württemberg der Lebenshilfe für Menschen mit Behinderung e.V.

Liga der freien Wohlfahrtspflege
in Baden-Württemberg e.V.

Seite 1 von 2 der Übersicht über Leistungen und Leistungsträger nach dem SGB IX

SGB IX	Leistungen	Leistungsträger
Teil 1 Teil-habe-recht (ab 2018)	1. Leistungen zur medizinischen Rehabilitation (Kapitel 9) • Behandlung durch Ärzte etc. • Früherkennung und Frühförderung • Arznei- und Verbandsmittel • Heilmittel einschl. physikalischer, Sprach- und Beschäftigungstherapie • Psychotherapie als ärztliche und psychotherapeutische Behandlung • Hilfsmittel • Belastungserprobung und Arbeitstherapie • Unterstützende medizinische, psychologische und pädagogische Hilfen • Stufenweise Wiedereingliederung • Selbsthilfeförderung 2. Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben (Kapitel 10) • Unterstütze Beschäftigung (§ 55) • Eingangsverfahren und Berufsbildungsbereich (§ 57) • Arbeitsbereich (§ 58) • Arbeitsförderungsgeld (§ 59) • Andere Leistungsanbieter (§ 60) • Budget für Arbeit (§ 61) 3. unterhaltssichernde und andere ergänzende Leistungen (Kapitel 11), z.B. • Krankengeld, Übergangsgeld, Ausbildungsgeld • Beiträge und Beitragszuschüsse 4. Leistungen zur Teilhabe an Bildung (Kapitel 12) insb.: • Hilfen zur Schulbildung • Hilfen zur schulischen Berufsausbildung • Hilfen zur Hochschulbildung • Hilfen zur schulischen und hochschulischen beruflichen Weiterbildung 5. Leistungen zur sozialen Teilhabe (Kapitel 13), insb.: • Leistungen für Wohnraum (§ 77) • Assistenzleistungen (§ 78) • Heilpädagogische Leistungen (§ 79) • Leistungen zur Betreuung in einer Pflegefamilie (§ 80) • Leistungen zum Erwerb und Erhalt praktischer Kenntnisse und Fähigkeiten (§ 81) • Leistungen zur Förderung der Verständigung (§ 82) • Leistungen zur Mobilität (§ 83) • Hilfsmittel (§ 84)	• Gesetzliche Krankenkassen (für Nr. 1 und 3) • Bundesagentur für Arbeit (für Nr. 2 und 3) • Träger der gesetzlichen Unfallversicherung (für Nr. 1 bis 3 und 5) • Träger der gesetzlichen Rentenversicherung (für Nr. 1 bis 3) • Träger der Alterssicherung der Landwirte (für Nr. 1 und 3) • Träger der Kriegsopferversorgung (für Nr. 1 bis 5) • Träger der öffentlichen Jugendhilfe (für Nr. 1, 2, 4 und 5) • Träger der Eingliederungshilfe (für Nr. 1, 2, 4 und 5) Die Leistungen bestimmen sich nach Teil 1 des SGB IX, soweit sich aus den für den jeweiligen Rehabilitationsträger gelten-den Leistungsgesetzen nichts anderes ergibt. (§ 7 SGB IX) Die Leistungen müssen grund-sätzlich beantragt werden. Der Rehabilitationsträger hat aber einen weiteren Rehabilitations-bedarf zu prüfen und erforder-lichenfalls auf eine Antragstellung hinzuwirken. (§§ 9 und 12 SGB IX) Bedarf die Leistungsfeststel-lung einer Abstimmung unter den Rehabilitationsträgern, sind in einem Teilhabeplan alle nach dem individuellen Bedarf voraussichtlich erforderlichen Leistungen hinsichtlich Ziel, Art und Umfang funktionsbezogen so zusammenzustellen, dass sie nahtlos ineinander greifen.

Erstellt: 15.03.2019, Ingo Pezina, Landesverband Baden-Württemberg der Lebenshilfe für Menschen mit Behinderung e.V.

Liga der freien Wohlfahrtspflege in Baden-Württemberg e.V.

Seite 2 von 2 der Übersicht über Leistungen und Leistungsträger nach dem SGB IX

SGB IX	Leistungen	Leistungsträger
Teil 2 Ein-glieder-ungs-hilfe-recht (ab 2020)	1. Leistungen zur medizinischen Rehabilitation (§ 109) • Sie entsprechen den Rehabilitationsleistungen der gesetzlichen Krankenversicherung (siehe § 42 Abs. 2 und 3 und § 64 Abs. 1 Nr. 3 bis 6). 2. Teilhabe am Arbeitsleben (§ 111 Leistungen zur Beschäftigung) • Arbeitsbereich einer WfbM • Anderer Leistungsanbieter • Budget für Arbeit • Erforderliche Gegenstände und Hilfsmittel • Arbeitsförderungsgeld 3. Leistungen zur Teilhabe an Bildung (§ 112) • Hilfen zu einer Schulbildung einschließlich Unterstützung schulischer Ganztagsangebote, schulbesuchsbezogener heilpädagogischer und sonstiger Maßnahmen und erforderlicher Gegenstände und Hilfsmittel • Hilfen zur schulischen oder hochschulischen Ausbildung oder Weiterbildung für einen Beruf 4. Leistungen zur sozialen Teilhabe (§ 113), insb.: • Leistungen für Wohnraum (§ 77) • Assistenzleistungen (§ 78) • Heilpädagogische Leistungen (§ 79) • Leistungen zur Betreuung in einer Pflegefamilie (§ 80) • Leistungen zum Erwerb und Erhalt praktischer Kenntnisse und Fähigkeiten (§ 81) • Leistungen zur Förderung der Verständigung (§ 82) • Leistungen zur Mobilität (§ 114 i.V.m. § 83) • Hilfsmittel (§ 84) • Besuchsbeihilfen (§ 115)	Die Stadt- und Landkreise erbringen als Träger der Eingliederungshilfe die Leistungen nach dem Teil 2 des SGB IX auf der Grundlage des zwingend zu erstellenden Gesamtplans (§ 121 SGB IX). Der schriftliche Gesamtplan dient der Steuerung, Wirkungs-kontrolle und Dokumentation des Teilhabeprozesses. Er soll regelmäßig, spätestens nach zwei Jahren, überprüft und fortgeschrieben werden. Das Gesamtplanverfahren ist gem. § 117 SGB IX transparent, trägerübergreifend, interdis-ziplinär, konsensorientiert, individuell, lebensweltbezogen, sozialraumorientiert und zielorientiert durchzuführen. Der Leistungsberechtigte ist in allen Verfahrensschritten zu beteiligen. Seine Wünsche sind zu dokumentieren und sein Bedarf ist individuell zu ermit-teln mit einem Instrument, das sich an der Internationalen Klassifikation der Funktions-fähigkeit, Behinderung und Gesundheit (ICF) orientiert. Er kann jederzeit eine Person seines Vertrauens hinzuziehen.
Teil 3 Schwer-behin-derten-recht (ab 2018)	1. Feststellung der Behinderung, Ausweis 2. Beschäftigungspflicht der Arbeitgeber 3. Ausgleichsabgabe 4. Kündigungsschutz 5. Schwerbehindertenvertretung 6. Inklusionsbeauftragter des Arbeitgebers 7. Schutz im Arbeitsverhältnis insb. Entgelt, Mehrarbeit, Zusatzurlaub (Kapitel 10) 8. Unentgeltliche Beförderung im öffentlichen Personenverkehr (Kapitel 13)	• Arbeitgeber • Integrationsamt (§ 185) • Bundesagentur für Arbeit (§ 187) • Integrationsfachdienst (Kapitel 7) • Inklusionsbetriebe (Kapitel 11) • Werkstätten für behinderte Menschen (Kapitel 12)

Erstellt: 15.03.2019, Ingo Pezina, Landesverband Baden-Württemberg der Lebenshilfe für Menschen mit Behinderung e.V.

Ihre Notizen:

Überblick und Einführung für Angehörige und Leistungsberechtigte

Das Bundesteilhabegesetz, das 3. Pflegestärkungsgesetz und das Regelbedarfsermittlungsgesetz – Was hat sich verändert? Was verändert sich?

Diakonisches Werk der evangelischen Kirche in Württemberg e.V.
Abteilung Behindertenhilfe und Psychiatrie
Postfach 10 11 51
70010 Stuttgart

Verantwortlich für den Inhalt:
Jonas Kabsch, Referent

Stand: November 2018; 2., aktualisierte und erweiterte Auflage Mai 2019